

# **Satzung über die Benutzung der Turnhalle und über die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Lichtenberg**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) vom 18.03.2003 und § 2 sowie §§ 9 bis 16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch der Turnhalle, Parkweg 12 in 01896 Lichtenberg.

## **§ 2 Trägerschaft**

- (1) Die Turnhalle befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Lichtenberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entstehen ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Zweck der Turnhalle, als Betrieb gewerblicher Art, ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung der Turnhalle für Übungszwecke und Wettkampfanstaltungen der Sport und Freizeitgruppen verwirklicht.
- (3) Die Turnhalle ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Turnhalle dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Turnhalle.
- (5) Die Gemeinde Lichtenberg erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinn dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sportlich betätigen wollen.
- (2) Nutzungsberechtigten gemeinnütziger Sportvereine kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Lichtenberg kann in Ausnahmefällen, nach Einzelfallprüfung Sonderveranstaltungen gestatten.

#### § 4 Benutzung

- (1) Die Benutzungszeiten für die Sportanlage werden durch einen Benutzungszeitplan durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Jeweils zum 1. Mai und 1. September eines Jahres ist der Hallenbelegungsplan mit den Sportvereinen der Gemeinde zu aktualisieren.
- (2) Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung Lichtenberg haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.

#### § 5 Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der Turnhalle setzt die Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
  - einer gesonderten Nutzungsvereinbarung
  - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an
  - Einzelpersonen
  - Personengruppen
  - Veranstalter
  - DauernutzungIn einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
  - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelurlaubnis)
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
  - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauerurlaubnis)
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund z.B. bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsverordnung oder bei ungenügender Auslastung, entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.  
Im Fall ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (5) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Gemeindeverwaltung Lichtenberg die im § 1 genannten Einrichtungen ganz oder teilweise für die Nutzungsarten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum rückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

#### § 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Turnhalle geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Lichtenberg wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritter insbesondere Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeindeverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Turnhalle und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der Halle, den Sportgeräten oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen an den Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- (6) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

## § 7 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Turnhalle wird eine Nutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Die Nutzungsgebühr wird in Form des Gebührenbescheides bei einer Überlassung der Turnhalle erhoben.
  1. TSV 1886 Lichtenberg e.V.
 

Kinder- und Jugendtrainingsgruppen (bis 16 Jahre)	2,00 €h
Erwachsene	4,00 €h
  2. Sportverein 99 e.V.
 

Kinder- und Jugendtrainingsgruppen (bis 16 Jahre)	2,00 €h
Erwachsene	4,00 €h
  3. Vereine anderer Orte 10,00 €h
  4. Freizeitsportler 15,00 €h
- (2) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden in Form des Gebührenbescheides anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
  - a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - b) Eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
  - c) Die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
  - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

## § 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubniserteilung nach § 7 unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember für das jeweilige Kalendervierteljahr.
- (2) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11 Befreiung und Ermäßigung**

- (1) Für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, die als Träger freier Jugendarbeit bestätigt sind, wird nach Antragstellung die Gebühr zur Hälfte erhoben.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1997 außer Kraft.

ausgefertigt: Lichtenberg, den 24.05.2006

Mögel  
Bürgermeister

- Siegel -